

Studium

Informationen zu den Studienbeiträgen



Die Studienbeitragskommission
von links nach rechts:
Sascha Hickert, Lena Frohne,
Ernst Thevis, Sophie Sander,
Ulrike
Kerber, Detlef Gehrman

Hinweise zur Vergabe von Studienbeitragsmitteln

Der Fachbereich hat eine Kommission gewählt, die über die Verwendung von Studienbeiträgen Vorschläge und Empfehlungen erarbeiten. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft der Dekan. Um die Kommissionsarbeit zu vereinfachen, können Vorschläge zur Verwendung der Studienbeiträge über ein einfaches Formblatt eingereicht werden, welches die, für eine Entscheidung notwendigen Fragestellungen enthält. ([hier herunterladen](#)) Die Anträge werden während der Vorlesungszeit monatlich von der Kommission begutachtet. Besonders genehmigungswürdig sind solche Vorschläge, bei denen eine Verbesserung der Studierbarkeit nachvollziehbar ist. Die Vergabekommission hat sich zum Ziel gesetzt durch die Mittelvergabe folgende Ziele zu befördern:

- Unterstützung einer Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit
- Stärkung des Allgemeingefüges sowie der studentischen selbstverantwortung
- Schaffung von Jobs für Studierende und Absolventen

Wir bitten das, auf unserer Webseite bereitgestellte [Formblatt](#) zu nutzen (ggf. entsprechende Anlagen beifügen). Den Antrag bitte per e-mail-Anhang an: [ernst.thevis\(at\)hs-owl.de](mailto:ernst.thevis(at)hs-owl.de) senden. Anträge können aber auch direkt im Sekretariat des Fachbereichs, bei der Fachschaft, oder bei den Mitgliedern der Vergabekommission abgegeben werden.

Verwendung der Studienbeiträge im FB1

[FB1-Studienbeitraege-2009.pdf](#)

Tabelle als PDF

Allgemeine Informationen

Wozu dürfen die Mittel verwandt werden?

Nach dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (StBAG) dürfen die Mittel ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen verwandt werden.

Wer kann sich von den Beiträgen befreien lassen?

Befreiungsgründe an unserer Hochschule sind: Studierende die beurlaubt, im Praxis oder Auslandssemester sind.

Weitere Befreiungsgründe sind: Kindererziehung, Mitwirkung in Organen der Hochschule (Fachbereichsrat, Senat), der Studierendenschaft, der Fachschaften, studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung

Wer erhält wie lange ein Studienbeitragsdarlehen?

Anspruchsberechtigt sind nur die in §8 Abs 1 u.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten studienbeitragspflichtigen Studierenden

Der Anspruch besteht für die Regelstudienzeit des Bachelor Studiums zuzüglich der Zeit von 4 Semestern, bzw. für das Studium eines konsekutiven Masterstudiengangs zuzüglich 2 Semestern

Wann beginnt die Tilgung?

Das Darlehen und die Zinsen sind 2 Jahre nach erfolgreichem Studienabschluss, spätestens 11 Jahre nach Aufnahme des Studiums in monatlichen Raten von mind. 50 zurückzuzahlen.

Wie hoch kann die Rückzahlungsverpflichtung maximal sein ?

Die Summe der, als BaföG-Darlehen geleisteten Förderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehen, einschließlich der Zinsen wird auf einen Höchstbetrag von 10.000 begrenzt.

Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Anzahl der Semester, für die ein Studienbeitragsdarlehen gewährt worden ist, multipliziert mit dem Betrag von 1.000 und beträgt höchstens 10.000

Wieviel Geld kommt von dem 350 Semesterbeitrag im Fachbereich an?

350 Semesterbeitrag,

abzügl. 18% Sicherungsfond der NRW Bank (63)

ca. 15 % Befreiungen (43)

30 % Rektorat (73)

ca. 171 für die Fachbereiche

Kontakt

Sascha Hickert

Sophie Sander [sophie_sander\(at\)web.de](mailto:sophie_sander(at)web.de)

Detlef Gehrman [detlef.gehrmann\(at\)hs-owl.de](mailto:detlef.gehrmann(at)hs-owl.de)

Ulrike Kerber [ulrike.kerber\(at\)hs-owl.de](mailto:ulrike.kerber(at)hs-owl.de)

Ernst Thevis [ernst.thevis\(at\)hs-owl.de](mailto:ernst.thevis(at)hs-owl.de)

Lena Frohne [lenafrohne\(at\)gmx.de](mailto:lenafrohne(at)gmx.de)